

**Satzung
des
„Schützenverein Schönau 1575 e.V.“**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Schönau 1575 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter der Registernummer VR 219 eingetragen und hat seinen Sitz in 69250 Schönau. Er ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig nach §§51 ff. AO.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Kapitalanteile, Sacheinlagen oder sonstige Werte zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, vorschlagsberechtigt ist der Vorstand.

§4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss fallbezogen entschieden.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für alle im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
4. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Bei schriftlicher Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft auf das Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§6 **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 **Vorstand und Verwaltung**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus vier Beisitzern und gegebenenfalls weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionsträgern.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten ihn nach Maßgabe der Satzung. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Sie sind im Außen- und Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der 2. Vorsitzende ist in der Geschäftsführung ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je 2 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
6. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen und in der Geschäftsführung notwendigen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer gehören nicht der Vorstandschaft an.

§10 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Schönau unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- Etwa anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einberufen, wenn dies von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12

Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei der Versammlung anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über nachfolgende Themen ist eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erforderlich:

1. An- und Verkauf von Grundstücken,
2. Anschaffungen und Reparaturen, die einen Einzelwert von 5.000 Euro übersteigen,
3. Aufnahme von Darlehen,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13

Abstimmung in den Mitgliederversammlungen

Grundsätzlich werden alle in den Mitgliederversammlungen zur Abstimmung kommende Sachverhalte durch einfache Mehrheit beschlossen.

Bei Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung,
2. Ausschluss eines Mitglieds

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§14 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 69250 Schönau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schönau, 16. Februar 2008

gez. Wolfgang Reubold
1. Vorsitzender und Oberschützenmeister

gez. Eberhard von Koskull
2. Vorsitzender